

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Lindenschmid und  
Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Einzelheiten zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2022 sowie zu Drucksache 17/4876**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. warum (Frage 1) in der Antwort der Drucksache 17/4876 des Abgeordneten Daniel Lede Abal GRÜNE für das Jahr 2022 nicht nur die erfragten, wenigen Gewalttaten zum Nachteil von Geflüchteten aufgezählt werden, sondern auch alle Straftaten;
2. welches die fünfte Gewalttat (Körperverletzung) ist, die unter § 223 Strafgesetzbuch (StGB) in der Tabelle der Einzeltaten (Spalte „Zähldelikte“, dort ist nur viermal § 223 aufgeführt) nicht auffindbar ist;
3. warum die Einzel-Tabelle in besagter Drucksache männliche deutsche Geschädigte mit Geburtsland Deutschland aufweist, obwohl die 102 erfassten Angriffe sich ausweislich des Textes – wie auch der Fragestellung – gegen Asylsuchende und Flüchtlinge richten;
4. um welche Straftaten welcher Täter (mit welcher Staatsangehörigkeit und Geburtsland) mit kurzer Sachverhaltsschilderung es sich bei den Taten am 5. Mai 2022 in Karlsbad (Opfer männlicher Syrer) und am 29. Oktober 2022 in Freiburg (Opfer weibliche Guineerin) handelt und mit welchem Ergebnis die Ermittlungs- bzw. Strafverfahren endeten;

5. ob das Landeskriminalamt (LKA) analog zum Bundeskriminalamt (BKA) Täter-Opfer-Statistiken aus dem Bereich „Straftaten im Kontext der Zuwanderung“ führt, aus denen man die Opfer-Täter-Struktur der Gewalt sowohl zum Nachteil von Zuwanderern als auch jener zum Nachteil von Deutschen mit jeweils den deutschen oder ausländischen Tätern ersehen kann, und wenn ja, wo sind diese – und wenn ggf. nicht, warum nicht – veröffentlicht;
6. wie viele Deutsche 2022 Opfer von Gewalttaten durch Geflüchtete wurden, und wie viele Geflüchtete umgekehrt Opfer von Deutschen, und wie viele Geflüchtete Opfer von Geflüchteten;
7. welche Einzel- oder Unter-Kriminalitätsstatistiken neben den fünf auf ihrer Homepage „Statistiken“ veröffentlichten das LKA überhaupt führt, und ob und wo diese abrufbar sind;
8. warum die Tatverdächtigen-Tabellen „Straftaten gegen das Leben“, „Aggressionsdelikte“, „Gewalt gegen Polizeibeamte“, „Messerkriminalität“, „sexuelle Selbstbestimmung“ und auch andere im Sicherheitsbericht seit 2019 bis einschließlich 2021 den Anteil von Asylbewerbern/Flüchtlingen ausweisen, in 2022 aber plötzlich nicht mehr (etwa, weil deren Anteil so verschwindend gering geworden ist, dass es nicht mehr lohnt?);
9. ob es (Sicherheitsbericht 2022, aber auch andere) neben den Opfertabellen in „Partnergewalt“ und „Gewalt gegen Kinder“ auch Tatverdächtigen tabellen einschließlich Ausländern und Asylbewerbern/Flüchtlingen gibt, und wie sich die Tatverdächtigenstruktur insoweit darstellt;
10. wie hoch der Anteil von Asylbewerbern/Flüchtlingen bei Angriffen gegen Polizei, Rettungskräfte und Ehrenamtliche im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 war (in Prozent der Gesamtzahl der Angriffe und in Prozent der tatverdächtigen Gesamt-Ausländerzahl);
11. warum erstmals im Sicherheitsbericht 2022 die Tatverdächtigen-Kategorie „Asylbewerber/Flüchtlinge“ aus den meisten Kriminalitätsfeldern verschwunden ist.

14.9.2023

Lindenschmid, Goßner, Rupp, Gögel, Dr. Balzer AfD

### Begründung

In Drucksache 17/4876 sind einige Unklarheiten, um nicht zu sagen Merkwürdigkeiten, zu konstatieren. Die Drucksache fragt explizit und ausschließlich nach Gewalttaten gegen Geflüchtete. Möglicherweise – insoweit eine reine Mutmaßung – aufgrund eines unerwarteten Ergebnisses dieser Frage geht die Antwort nicht nur auf Gewalttaten ein, sondern führt neben Gewalttaten auch Propagandadelikte und sonstige Straftaten auf, die gar nicht gefragt waren, sowie sogar gegen in Deutschland geborene deutsche Staatsangehörige. Jedenfalls den Antragstellern ist es noch nie vorgekommen, dass der Großteil der Informationen in einer Anfrage überhaupt nicht erfragt worden war.

An den erfragten Gewalttaten im Jahr 2022 zum Nachteil von Geflüchteten waren nur Körperverletzungen zu verzeichnen, und davon nur deren fünf. Davon wiederum drei, die man nicht „rechts“ anlastet, sondern diese wurden offenbar von anderen Ausländern verübt. Es bleiben also für 2022 ganze zwei Gewalttaten übrig, die das Narrativ der „Gefahr von rechts“ bedienen. Die Gesamtzahl der (nicht erfragten) Straftaten beträgt allerdings 102, davon deren 80 von „rechts“, sowie 94 Mal „rechte Hasskriminalität“ womit das „Bild wieder stimmt“. Die Mehrzahl

davon wieder Propaganda- und Volksverhetzungsdelikte, die in anderen Phänomenbereichen keine Entsprechung haben.

Die Einzelaufzählung wiederum weist nicht fünf Straftaten nach § 223 StGB (Körperverletzung) aus, sondern nur deren vier.

In einer davon schädigt ein Kind ein anderes Kind, womit drei übrigbleiben, die als politisch motiviert gelten können, davon zwei zulasten von „rechts“. Die Staatsangehörigkeit ist allerdings nur auf Opferseite zu verzeichnen, sodass die Staatsangehörigkeit, geschweige denn eine Doppelstaatsangehörigkeit des Täters, im Dunkeln bleibt. Da insofern nur noch zwei rechte Straftaten übrigbleiben, dürfte es zumutbar sein, diese genauer zu beleuchten.

Im Übrigen, was überhaupt nicht erfragt wird, sind Gewalttaten zum Nachteil von deutschen Staatsangehörigen, durch Geflüchtete, egal ob Mono- oder Doppelstaater.

Insoweit ist der PKS in Baden-Württemberg zumindest in den veröffentlichten Teilen nichts zu entnehmen, auch dem Sicherheitsbericht nicht.

Allerdings leuchtet die Statistik des BKA dieses Feld etwas aus:

- 2020 gab es 103 deutsche Mord- und Totschlagopfer bei zwölf Toten durch Zuwanderer, aber 46 Opfer mit sechs Toten bei den Zuwanderern durch Deutsche sowie 313 Opfer bei 66 Toten, bei denen Täter wie Opfer Zuwanderer waren;
- 2022 wurden viermal mehr Deutsche Gewaltopfer von Migranten als umgekehrt.

Das LKA veröffentlicht Original-Statistiken auf der Homepage, allerdings (für 2022) nur die Grundtabelle und vier weitere Statistiken, darunter eine Opferstatistik nur nach Alter und Geschlecht. Möglicherweise existieren noch mehr, die nicht veröffentlicht werden. Auch der Sicherheitsbericht wurde 2022 erstmals von den Tatverdächtigen „Asylbewerber/Flüchtling“, man könnte sagen, „bereinigt“.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 Nr. IM3-0141.5-350/100 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. warum (Frage 1) in der Antwort der Drucksache 17/4876 des Abgeordneten Daniel Lede Abal GRÜNE für das Jahr 2022 nicht nur die erfragten, wenigen Gewalttaten zum Nachteil von Geflüchteten aufgezählt werden, sondern auch alle Straftaten;*

Zu 1.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen erkennt die wichtige Funktion des Landtags in Form der parlamentarischen Kontrolle der

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Landesregierung an. In diesem Zusammenhang wird im Rahmen der Beantwortung von entsprechenden Anfragen und Anträgen das Ziel verfolgt, die anfragende Fraktion und darüber hinaus, unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Zeit für die Beantwortung bzw. Stellungnahme, bestmöglich zu informieren. Im Hinblick auf Fragestellungen, die Auskünfte zur Quantität Politisch motivierter Straftaten umfassen, hängt die Ausführlichkeit der Beantwortung bzw. der Stellungnahme ausnahmslos mit standardisierten Auswertemöglichkeiten des bundeseinheitlich festgelegten Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierter Kriminalität zusammen (KPMD-PMK). In Bezug auf die in der Ziffer 1 bezogene Darstellung der Straftaten in der Drucksache 17/4876 bestand eine solche standardisierte Auswertemöglichkeit.

Zudem ist es aus Sicht des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hilfreich, in Bezug auf die konkrete Fragestellung die Grundgesamtheit der betreffenden Straftaten darzustellen, um die Teilmenge der Gewalttaten einordnen zu können.

*2. welches die fünfte Gewalttat (Körperverletzung) ist, die unter § 223 Strafgesetzbuch (StGB) in der Tabelle der Einzeltaten (Spalte „Zähldelikte“, dort ist nur viermal § 223 aufgeführt) nicht auffindbar ist;*

Zu 2.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) in Baden-Württemberg erfolgt auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden.

Gemäß dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ werden neben § 223 Strafgesetzbuch (Körperverletzung) noch weitere Straftatbestände den Politisch motivierten Gewaltdelikten zugeordnet. Hierunter fällt unter anderem auch § 224 Strafgesetzbuch (Gefährliche Körperverletzung). Somit ist auch die in der Tabelle aufgeführte Straftat am 28. September 2022 in Winterbach wegen eines Verstoßes gegen § 224 Strafgesetzbuch unter den Politisch motivierten Gewaltdelikten erfasst.

*3. warum die Einzel-Tabelle in besagter Drucksache männliche deutsche Geschädigte mit Geburtsland Deutschland aufweist, obwohl die 102 erfassten Angriffe sich ausweislich des Textes – wie auch der Fragestellung – gegen Asylsuchende und Flüchtlinge richten;*

Zu 3.:

Die Tabelle in der Landtagsdrucksache 17/4876, auf welche in der Ziffer 3 Bezug genommen wird, beinhaltet die im Jahr 2022 mit dem Angriffsziel „Asylbewerber/Flüchtling“ erfassten Fallzahlen der politisch motivierten Kriminalität.

Angriffsziel einer politisch motivierten Straftat ist im Sinne des KPMD-PMK das „Objekt“ (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund einer festgestellten oder sich aus Phänomenbereich und ggf. Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder inhaltlich gezielt angegriffen wird.

Geschädigte einer politisch motivierten Straftat sind im Sinne des KPMD-PMK hingegen natürliche und/oder juristische Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung geschädigt wurden oder werden sollten.

Insofern können (insbesondere inhaltlich angegriffene) Angriffsziele und (tatsächlich) Geschädigte einer Straftat unterschiedliche Merkmale aufweisen, z. B. bei einer Sachbeschädigung mittels Graffiti, welches sich inhaltlich gegen Asylbewerber richtet (Angriffsziel „Asylbewerber/Flüchtling“) und dabei gleichzeitig tatsächlich die Hausbesitzer, an deren Wand sich das Graffiti befindet, finanziell schädigt (Geschädigte im Sinne des KPMD-PMK).

*4. um welche Straftaten welcher Täter (mit welcher Staatsangehörigkeit und Geburtsland) mit kurzer Sachverhaltsschilderung es sich bei den Taten am 5. Mai 2022 in Karlsbad (Opfer männlicher Syrer) und am 29. Oktober 2022 in Freiburg (Opfer weibliche Guineerin) handelt und mit welchem Ergebnis die Ermittlungs- bzw. Strafverfahren endeten;*

Zu 4.:

Das Polizeipräsidium Karlsruhe führte im Zusammenhang mit den Taten am 5. Mai 2022 in Karlsbad unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung gemäß § 223 des Strafgesetzbuchs. Die polizeilichen Ermittlungen sind abgeschlossen. Beschuldigter des Ermittlungsverfahrens ist ein deutscher Staatsangehöriger mit Geburtsort in Deutschland, der das geschädigte Kind körperlich angegriffen und hierbei leicht verletzt haben soll. Zudem soll er einen Erwachsenen beleidigt haben. Wegen des genannten und eines gleichgelagerten Vorfalles hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe den Erlass zweier Strafbefehle beantragt. Nach gerichtlicher Verbindung beider Verfahren wurde der Angeklagte durch Urteil des Amtsgerichts Ettlingen vom 19. Januar 2023 wegen (rassistischer) Beleidigungen in zwei tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt. Hinsichtlich des Vorwurfs einer fahrlässigen Körperverletzung und eines Falls der Beleidigung wurde das Strafverfahren in der Hauptverhandlung im Hinblick auf die zu erwartende Verurteilung des Angeklagten im Übrigen nach § 154 Absatz 2 der Strafprozessordnung vorläufig eingestellt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Polizeipräsidium Freiburg führte im Zusammenhang mit der Tat am 29. Oktober 2022 in Freiburg unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Freiburg ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der versuchten Körperverletzung gemäß §§ 223, 22, 23 des Strafgesetzbuchs. Die polizeilichen Ermittlungen sind abgeschlossen. Beschuldigter des Ermittlungsverfahrens ist ein deutscher Staatsangehöriger mit Geburtsort in Deutschland, der die Geschädigte rassistisch beleidigt und versucht haben soll, diese zu schlagen. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 27. Februar 2023 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt. Die Geschädigte hat keinen Strafantrag gestellt, was der Verfolgung des Beleidigungsvorwurfs entgegenstand (absolutes Antragsdelikt) und hinsichtlich des Vorwurfs der versuchten Körperverletzung (relatives Antragsdelikt) aufgrund der Gesamtumstände zu einer Verneinung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung führte.

5. *ob das Landeskriminalamt (LKA) analog zum Bundeskriminalamt (BKA) Täter-Opfer-Statistiken aus dem Bereich „Straftaten im Kontext der Zuwanderung“ führt, aus denen man die Opfer-Täter-Struktur der Gewalt sowohl zum Nachteil von Zuwanderern als auch jener zum Nachteil von Deutschen mit jeweils den deutschen oder ausländischen Tätern ersehen kann, und wenn ja, wo sind diese – und wenn ggf. nicht, warum nicht – veröffentlicht;*
7. *welche Einzel- oder Unter-Kriminalitätsstatistiken neben den fünf auf ihrer Homepage „Statistiken“ veröffentlichten das LKA überhaupt führt, und ob und wo diese abrufbar sind;*
8. *warum die Tatverdächtigen-Tabellen „Straftaten gegen das Leben“, „Aggressionsdelikte“, „Gewalt gegen Polizeibeamte“, „Messerkriminalität“, „sexuelle Selbstbestimmung“ und auch andere im Sicherheitsbericht seit 2019 bis einschließlich 2021 den Anteil von Asylbewerbern/Flüchtlingen ausweisen, in 2022 aber plötzlich nicht mehr (etwa, weil deren Anteil so verschwindend gering geworden ist, dass es nicht mehr lohnt?);*
11. *warum erstmals im Sicherheitsbericht 2022 die Tatverdächtigen-Kategorie „Asylbewerber/Flüchtlinge“ aus den meisten Kriminalitätsfeldern verschwunden ist.*

Zu 5., 7., 8. und 11.:

Zu den Ziffern 5, 7, 8 und 11 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die PKS bietet die Möglichkeit, diverse Daten bzw. Merkmale zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern anhand verschiedener Katalogbegriffe anonymisiert zu erfassen und somit, beispielsweise themenbezogen oder anhand der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, kombinierbar auszuwerten. „Einzel- oder Unter-Kriminalitätsstatistiken“ im Sinne der Fragestellung werden nicht geführt.

Die auf der Website des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) eingestellten Tabellen sind das Ergebnis solch entsprechender ausgewählter Auswertungen der PKS, welche den Interessierten einen wesentlichen Überblick zu Fall-, Opfer-, Tatverdächtigenzahlen sowie dem entstandenen Vermögensschaden bieten sollen.

Da die tabellenbasierte PKS nicht selbsterklärend ist, wurde entlang des Koalitionsvertrags zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der Christlich Demokratischen Union Baden-Württemberg vom 9. Mai 2016 für die Legislaturperiode der Jahre 2016 bis 2021 verankert, die Bevölkerung auf Basis eines jährlichen Berichts umfassend über die aufbereitete Sicherheitslage zu informieren und ihr einen Einblick in die jeweilige politische Bewertung der Sicherheitslage zu geben. Entsprechend wird seit dem Berichtsjahr 2017 der Sicherheitsbericht des Landes Baden-Württemberg durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen herausgegeben und insbesondere auf der Website des Ministeriums veröffentlicht.

Der Sicherheitsbericht beinhaltet umfassende und transparente Informationen zur Sicherheitslage in Baden-Württemberg, basierend auf den Daten der PKS sowie weiteren Erkenntnissen zu besonderen Kriminalitätsformen. Er dient dazu, den Bürgerinnen und Bürgern einen objektiven Einblick in die Sicherheitslage und polizeilichen Schwerpunkte in einem handhabbaren Umfang zu geben. Eine Darstellung jeglicher Kriminalitätsformen und polizeilicher Maßnahmen ist vor die-

sem Hintergrund nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Die Inhalte des Berichts werden daher fortlaufend weiterentwickelt und angepasst. Der jährliche Sicherheitsbericht stellt für das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen das maßgebliche, anlassunabhängige Informationsmedium über die Kriminalitätsentwicklung in Baden-Württemberg dar.

Wenngleich nicht zu jedem Kapitel beziehungsweise Themengebiet im Sicherheitsbericht 2022 die Anzahl der tatverdächtigen Asylbewerber und Flüchtlinge angegeben wird, so ist diese Information in Prosa oder Tabellenform in mehreren Kapiteln und Themengebieten enthalten. Beispielsweise sind hierbei das Kapitel 3 – „Kriminalität im Fokus“ auf Seite 32 f., das Kapitel 4 – „Spezielle Kriminalitätsformen“ mit dem Themengebieten „Straftaten mit Messern“ auf Seite 52 f. und „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ auf Seite 57 sowie „Straftaten im Kontext der Zuwanderung“ auf Seite 92 ff. zu nennen. Darüber hinaus können die Leserinnen und Leser die Entwicklung der Anzahl der Tatverdächtigen – aufgeschlüsselt nach nichtdeutschen Tatverdächtigen sowie tatverdächtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Flüchtlingen mitsamt jeweiligem Aufenthaltsstatus – auf Basis der tabellarischen Darstellung für die Jahre 2018 bis 2022 auf Seite 179 nachvollziehen.

*6. wie viele Deutsche 2022 Opfer von Gewalttaten durch Geflüchtete wurden, und wie viele Geflüchtete umgekehrt Opfer von Deutschen, und wie viele Geflüchtete Opfer von Geflüchteten;*

Zu 6.:

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 5, 7, 8 und 11 zur Erfassungssystematik der PKS wird hingewiesen.

Tatverdächtige werden in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtigen-echt-zählung je Berichtszeitraum und Delikt-kategorie nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben. Überdies können mehrere Tatverdächtige zu einem Fall erfasst sein.

Opfer unterliegen in der PKS keiner sogenannten Echt-zählung, sodass Personen mehrfach als Opfer erfasst werden, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer von strafbaren Handlungen geworden sind. Die Anzahl der Personen, die Opfer einer Straftat wurden, kann höher liegen als die Anzahl der Straftaten, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können. Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien erfolgt die Erfassung der opferspezifischen Merkmale unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht.

Im Jahr 2022 wurden in Baden-Württemberg 915 Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit und 847 Asylbewerber/Flüchtlinge als Opfer von Fällen der Gewaltkriminalität<sup>1</sup> erfasst, zu denen mindestens ein tatverdächtiger Asylbewerber/Flüchtling registriert wurde. Zu den Fällen der Gewaltkriminalität, zu denen im gleichen Jahr mindestens ein Tatverdächtiger mit deutscher Staatsangehörigkeit erfasst wurde, wurden 196 Asylbewerber/Flüchtlinge als Opfer registriert.

<sup>1</sup> Der PKS-Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ umfasst grundsätzlich: Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; gefährliche und schwere Körperverletzung; Körperverletzung mit Todesfolge; Verstümmelung weiblicher Genitalien; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

9. ob es (Sicherheitsbericht 2022, aber auch andere) neben den Opfertabellen in „Partnergewalt“ und „Gewalt gegen Kinder“ auch Tatverdächtigen tabellen einschließlich Ausländern und Asylbewerbern/Flüchtlingen gibt, und wie sich die Tatverdächtigenstruktur insoweit darstellt;

Zu 9.:

Hinsichtlich der Erfassungssystematik der PKS, insbesondere hinsichtlich der Tatverdächtigenanzahl, wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 5 bis 8 und 11 hingewiesen.

Partnergewalt wird in der PKS Baden-Württemberg im Bereich der sogenannten Opferdelikte ausgewertet. Es handelt sich hierbei v. a. um Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung. Unter Partnergewalt ist die direkte physische oder psychische Einflussnahme von gewisser Erheblichkeit auf Ehe- oder gleichzustellende Partnerinnen und Partner einer Beziehung zu verstehen, wobei die Beziehung auch bereits aufgelöst worden sein kann<sup>2</sup>. Partnergewalt beschränkt sich nicht nur auf strafbare Handlungen im Wohnbereich der Beteiligten, sondern umfasst alle Lebens- und Sozialbereiche, in denen die Partnerinnen und Partner verkehren.

Die PKS weist die nachfolgende Anzahl an Tatverdächtigen aus, die im Zusammenhang mit Partnergewalt in den Jahren 2018 bis 2022 in Baden-Württemberg erfasst wurden.

Anzahl der Tatverdächtigen von Partnergewalt in Baden-Württemberg	2018	2019	2020	2021	2022
Tatverdächtige gesamt	10 507	11 220	11 784	11 360	12 727
– davon deutsche Tatverdächtige	5 945	6 248	6 510	6 255	6 899
– davon nichtdeutsche Tatverdächtige	4 562	4 972	5 274	5 105	5 828
– darunter tatverdächtige Asylbewerber/Flüchtlinge <sup>3</sup>	811	862	855	745	832

Die Anzahl der zu Fällen der Partnergewalt registrierten Tatverdächtigen steigt im Jahr 2022 im Vorjahresvergleich um zwölf Prozent auf 12 727 (11 360) Tatverdächtige an. Im gleichen Zeitraum beträgt der Anstieg der Anzahl der deutschen Tatverdächtigen 10,3 Prozent auf 6 899 (6 255) Tatverdächtige. Bei nichtdeutschen Tatverdächtigen steigt die Anzahl der Tatverdächtigen um 14,2 Prozent auf 5 828 (5 105) Tatverdächtige an. Bei tatverdächtigen Asylbewerbern/Flüchtlingen ist ein Anstieg um 11,7 Prozent auf 832 (745) Tatverdächtige festzustellen.

In der PKS ist die Auswertung im Bereich „Gewalt gegen Kinder im familiären Umfeld“ anhand der verwandtschaftlichen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung möglich. Hierbei werden Opfer im Kindesalter (bis unter 14 Jahre) mit den Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen „Kinder/Pflegekinder“, „Enkel“, „Geschwister“ und „sonstige Angehörige“<sup>4</sup> ausgewertet.

Die Anzahl der Tatverdächtigen von Gewalt gegen Kinder im familiären Umfeld hat sich in den Jahren 2018 bis 2022 wie folgt entwickelt.

<sup>2</sup> Umfasst die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen: „Ehemaliger Ehepartner/Lebenspartner“, „Ehepartner“, „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ und „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“.

<sup>3</sup> Als Asylbewerber/Flüchtlinge werden Personen gezählt, zu denen einer der folgenden Aufenthaltstitel erfasst wurde: Asylbewerber, Duldung, Schutz- und Asylberechtigter, Kontingenzflüchtlinge, unerlaubter Aufenthalt.

<sup>4</sup> Sonstige Angehörige nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 StGB.

Anzahl der Tatverdächtigen von Gewalt gegen Kinder im familiären Umfeld in Baden-Württemberg	2018	2019	2020	2021	2022
Tatverdächtige gesamt	1 065	1 368	1 327	1 346	1 328
– davon deutsche Tatverdächtige	620	802	794	808	737
– davon nichtdeutsche Tatverdächtige	445	566	533	538	591
– darunter tatverdächtige Asylbewerber/Flüchtlinge	92	154	123	101	109

Die Anzahl der im Jahr 2022 zu Fällen der Gewalt gegen Kinder im familiären Umfeld registrierten Tatverdächtigen sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 1,3 Prozent auf 1 328 (1 346) Tatverdächtige. Ein Rückgang ist in diesem Zeitraum auch bei den deutschen Tatverdächtigen festzustellen. Ihre Anzahl geht um 8,8 Prozent auf 737 (808) Tatverdächtige zurück. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen ist ein Anstieg um 9,9 Prozent auf 591 (538) Tatverdächtige sowie bei den tatverdächtigen Asylbewerbern/Flüchtlingen um acht auf 109 (101) Tatverdächtige zu verzeichnen.

*10. wie hoch der Anteil von Asylbewerbern/Flüchtlingen bei Angriffen gegen Polizei, Rettungskräfte und Ehrenamtliche im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 war (in Prozent der Gesamtzahl der Angriffe und in Prozent der tatverdächtigen Gesamt-Ausländerzahl);*

Zu 10.:

Hinsichtlich der Erfassungssystematik der PKS, insbesondere hinsichtlich der Tatverdächtigenanzahl, wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 5 bis 8 und 11 hingewiesen.

Unterjährige, mithin monatliche Auswertezwischenräume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das Jahr 2023 sind daher lediglich Trendaussagen möglich.

Im Jahr 2022 ist zu 624 der insgesamt 5 467 registrierten Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mindestens ein tatverdächtiger Asylbewerber/Flüchtling erfasst, was einem Anteil von 11,4 Prozent der aufgeklärten Fälle entspricht. Für das Jahr 2023 deutet sich bislang ein Anstieg dieses Anteils an. Die Anzahl der zu Fällen von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten registrierten nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt im Jahr 2022 bei 1 772 Tatverdächtigen. Mit 531 Tatverdächtigen liegt der Anteil der Asylbewerber/Flüchtlinge an der Gesamtzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei rund 30 Prozent. Für das Jahr 2023 zeichnet sich bislang ein Anstieg dieses Anteils ab.

Im Bereich der Straftaten gegen Rettungskräfte ist im Jahr 2022 zu 16 der 225 registrierten Fälle mindestens ein tatverdächtiger Asylbewerber/Flüchtling erfasst. Dies entspricht einem Anteil von 7,1 Prozent. Für das Jahr 2023 zeichnet sich bislang ein Rückgang des Anteils ab.

Von den 58 zu Fällen von Straftaten gegen Rettungskräfte erfassten nichtdeutschen Tatverdächtigen sind im Jahr 2022 13 tatverdächtige Asylbewerber/Flüchtlinge. Dies entspricht einem Anteil von 22,4 Prozent. Für das Jahr 2023 deutet sich bislang ein Rückgang dieses Anteils an.

„Ehrenamtlicher“ ist kein Erfassungsparameter der PKS, weshalb auf Grundlage der PKS keine Aussagen im Sinne dieses Aspekts getroffen werden können.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen